Liste der vom Befähigungsnachweis (CAP) befreiten Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C und D

Diese Liste begründet keine Haftung der Verwaltung. Letztlich kann nur die Justiz bestimmen, auf welche Fahrer die Befreiung vom Befähigungsnachweis (CAP) anwendbar ist. Diese Liste ist nicht abschließend und dient lediglich als Orientierung.

Im Zweifelsfall ist es vorzuziehen, dass der Fahrer über die berufliche Befähigung verfügt.

Die in **Artikel 4 § 1 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Befähigung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E** vorgesehenen Befreiungen vom Befähigungsnachweis gelten für:

- Fahrer von Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h;

- Fahrer von Fahrzeugen, die von den Streitkräften eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstehen. **Dies umfasst:**
  - Fahrer von NATO-Fahrzeugen;

- Fahrer von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz eingesetzt werden oder dessen Kontrolle unterstehen;

- Fahrer von Fahrzeugen, die von der Feuerwehr eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstehen. **Dies umfasst:**
  - Flughafenfeuerwehrleute;

- Fahrer von Fahrzeugen, die von den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstehen. **Dies umfasst:**
  - Fahrer eines gepanzerten Geldtransportfahrzeugs;
  - Fahrer eines Gefangenentransportfahrzeugs, das von der Polizei eskortiert oder aus der Distanz begleitet wird oder über dessen Fahrt die Polizei informiert wurde.

- Fahrer von Fahrzeugen, die zu Zwecken der technischen Verbesserung, Reparatur oder Wartung auf der Straße geprüft werden. **Dies umfasst:**
  - Mechaniker, insbesondere bei Fahrten zur technischen Kontrolle;

- Fahrer von neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden. **Dies umfasst:**
  - Fahrer von Vorführ- oder ausgelieferten Fahrzeugen, die mit Händlerkennzeichen verkehren.

www.wallonie.be
N° vert : 1718 (informations générales)

- Fahrer von Fahrzeugen, die in Notfällen eingesetzt werden. **Dies umfasst nicht** Fahrer eines Pannenhilfefahrzeugs, die ein Unfallfahrzeug zu einer Werkstatt abschleppen, wenn sie die Reparatur nicht selbst durchführen (siehe nachstehend für diesen Fall);

- Fahrer von Fahrzeugen, die für Rettungseinsätze verwendet werden;

- Fahrer von Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Gütern oder Personen zu privaten Zwecken verwendet werden. **Dies umfasst:**
  - Fahrer von Wohnmobilen zu Freizeitzwecken;
  - Personen, die private Umzüge durchführen;
  - nichtberufliche Fahrer bei Transporten für Jugendbewegungen;
  - Fahrer, die ihre eigenen Pferde transportieren;
  - ehrenamtliche Fahrer ohne Arbeitsverhältnis.

  Dies umfasst nicht:
  - Fahrer, die Fahrzeuge im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit führen, beispielsweise Personen, die für eine Gemeindeverwaltung oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (ASBL) arbeiten. Für diese Personen kann jedoch eine andere Befreiung gelten.

- Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, sofern das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. **Dies kann insbesondere umfassen:**
  - Gemeindearbeiter;
  - Straßenverwalter bei der Ausübung ihres Auftrags;
  - Arbeiter, die auf Baustellen tätig sind;
  - Fahrer von Baumaschinen;
  - Schausteller;
  - Marktverkäufer;
  - Gärtner;
  - Dachdecker;
  - Fahrer von „medizinischen Bussen“;
  - Gemüsegärtner;
  - Fahrer von Straßenreinigungs- und Streufahrzeugen;
  - Fahrer von Mediathek- und Bibliotheksbussen;
  - Cateringunternehmer, die an einer Veranstaltung teilnehmen;
  - Brauereibeschäftigte, die an einer Veranstaltung teilnehmen;
  - Monteure von Möbeln, Küchen usw.;
  - Fahrer einer Betonpumpe;
  - Fahrer von Anpralldämpferfahrzeugen, die bei Arbeiten eingesetzt werden;
  - Fahrer, die sich beruflich um Pferde kümmern oder sie reiten usw.;
  - Fahrer von Pannenhilfefahrzeugen:
    - die Reparaturen auf der Straße durchführen;
    - die ein Unfallfahrzeug am Unfallort abholen und zu einer Werkstatt bringen, wo sie es selbst reparieren;
    - die eine Reparatur auf der Straße durchführen wollen und das Fahrzeug mitnehmen, nachdem sie festgestellt haben, dass eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist.

    Achtung: Das bloße Abschleppen oder Befördern von Fahrzeugen erfordert stets einen Befähigungsnachweis (CAP).

www.wallonie.be
N° vert : 1718 (informations générales)

Dies umfasst nicht:

- Fahrer eines Lastkraftwagens, der von Kollegen eingesammelte Abfälle transportiert;
- Fahrer, die Material, Ausrüstung oder Maschinen für Kollegen transportieren, die auf einer Baustelle arbeiten, ohne dort selbst tätig zu sein.

- Fahrer von Fahrzeugen, die von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Tierhaltung oder der Fischerei eingesetzt oder ohne Fahrer gemietet werden, um Güter im Rahmen ihrer spezifischen beruflichen Tätigkeit zu befördern, es sei denn, das Führen des Fahrzeugs ist die Haupttätigkeit des Fahrers oder das Fahrzeug wird in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Niederlassungsort des Unternehmens geführt, das Eigentümer des Fahrzeugs ist, es mietet oder least.

www.wallonie.be
N° vert : 1718 (informations générales)